

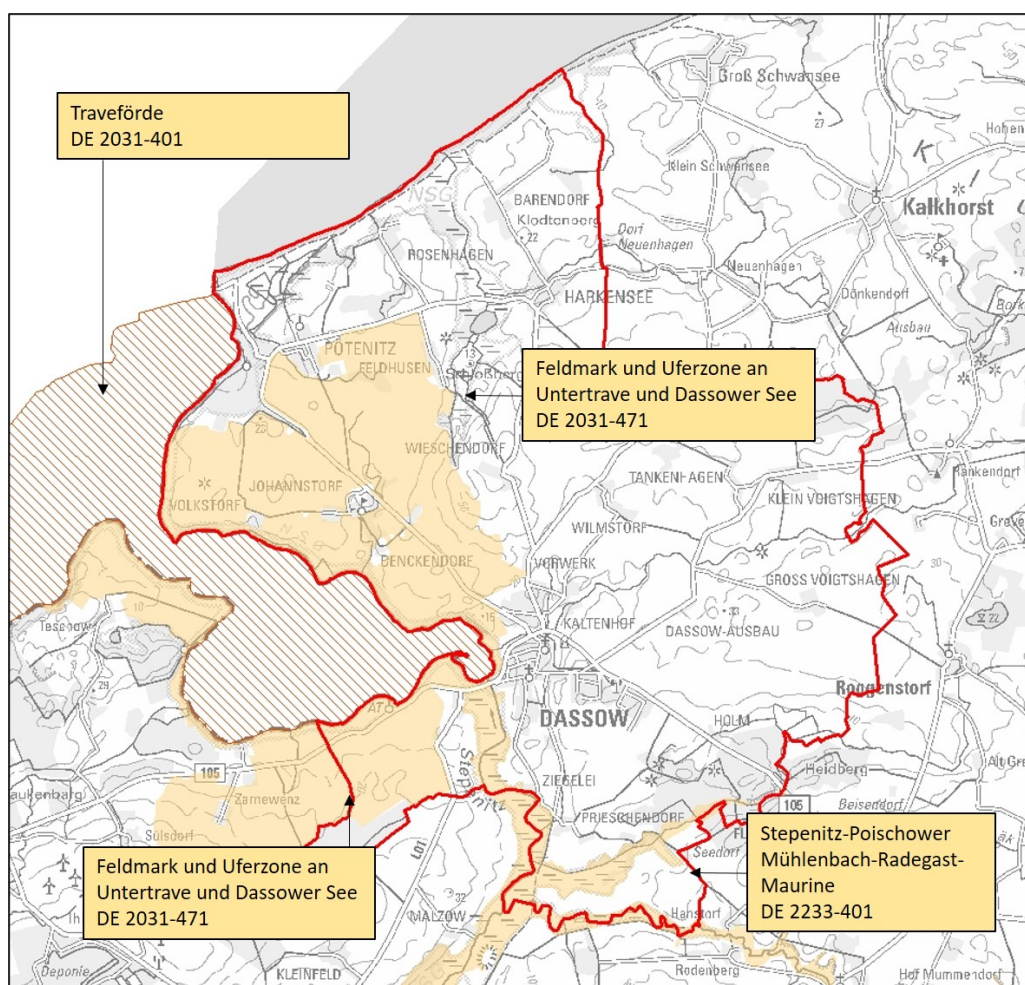
1. Änderung des Flächenutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung

Natura 2000-Vorprüfung für die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG):

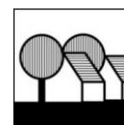
„Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“
(DE 2031-471)

„Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“
(DE 2233-401)

„Traveförde“
(DE 2031-401)



Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



Stand: 29.März 2022

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung und Grundlagen	4
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	4
1.2 Gesetzliche Grundlagen	5
1.3 Datengrundlage und Datenlücken	6
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	7
2.1 Übersicht	7
2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile	10
3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete	17
3.1 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“	17
3.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“	22
3.3 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“	25
3.4 Wirkungen des Vorhabens	37
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	44
5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)	45
6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	46
7. Fazit	47
8. Literatur	48

ABBILDUNGSVERZEICHNIS SEITE

Abb. 1: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, 2022, PBM.....	8
Abb. 2: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, 2022, PBM.....	9
Abb. 3: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“	18
Abb. 4: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Plangebiet und Umgebung	19
Abb. 5: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Plangebiet und Umgebung	20
Abb. 6: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“	23
Abb. 7: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Traveförde“	26
Abb. 8: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes.....	27
Abb. 9: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	31
Abb. 10: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	32
Abb. 11: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	33
Abb. 12: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	34
Abb. 13: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuares aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	35
Abb. 14: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	36

TABELLENVERZEICHNIS SEITE

Tab. 1: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471)	21
Tab. 2: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471).....	21
Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-471).....	22
Tab. 4: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2233-401)	24
Tab. 5: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2233-401).....	24
Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2233-401).....	25
Tab. 7: Vögel nach Anhang I Richtlinie 2009/147/ EG (DE 2031-401)	28
Tab. 8: Vögel nicht nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-401).....	28
Tab. 9: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-401).....	29

1. Einleitung und Grundlagen

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist die Absicht der Stadt Dassow den rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung zu ändern.

Für die Stadt Dassow besteht die Aufgabe, die planerischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung und insbesondere für einheimische Familien zu schaffen. Ebenso besteht das Erfordernis, Flächen für die Anforderungen zur weiteren gewerblichen Entwicklung innerhalb des Gebietes der Stadt Dassow zu schaffen.

Die Ortsteile der Stadt Dassow sollen im Wesentlichen in ihrem Bestand erhalten werden und im Rahmen der Klarstellungsbereiche genutzt werden. Aufgrund der Verfestigung soll der Ortsteil Holm als Wohnbaufläche mit der Qualität eines Ortsteiles ausgewiesen und dargestellt werden.

Die Stadt Dassow gehört zum Landkreis Nordwestmecklenburg. Sie befindet sich im nordwestlichen Teil der Region Westmecklenburg. Die Stadt Dassow soll in ihrer Funktion als Grundzentrum zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Mittelzentrum Grevesmühlen weiter ausgebaut werden. Durch die Lage an der Bundesstraße B105, die die o.g. Zentren miteinander verbindet, und im Schnittpunkt mit der Landesstraße L01, die von Dassow nach Klütz führt, ist Dassow sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Stadt Dassow wird vom „Amt Schönberger Land“ verwaltet. Zum Gebiet der Stadt Dassow gehören neben der Stadt Dassow mit Vorwerk und Siedlung auch die Ortsteile Tankenhagen, Groß Voigtshagen, Klein Voigtshagen, Holm, Wilmstorf, Wieschendorf, Lütgenhof, Flechtkrug, Prieschendorf, Kaltenhof, Schwanbeck, Harkensee, Barendorf, Rosenhagen, Feldhusen, Johannstorf, Benckendorf, Volkstorf und Pötenitz. Die Fläche der Stadt Dassow beträgt 66,54 km². Derzeit leben in der Stadtgemeinde 4.102 Einwohner (Stand: 31.12.2020/ Quelle: Statistisches Landesamt M-V – Bevölkerungsentwicklung der Kreise und Gemeinden 2020).

Das Gebiet der Stadt Dassow liegt teilweise innerhalb internationaler Schutzgebiete (Natura2000). Im gesamten Bereich um den Dassower See einschließlich der Uferzone befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“. Im südwestlichen Teil des Gebietes der Stadt Dassow befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“. An die Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns angrenzend befindet sich das in Schleswig-Holstein liegende Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“. Die Natura 2000-Gebiete werden im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet.

Die Änderungsbereiche im Plangebiet des vorliegenden Flächennutzungsplanes liegen außerhalb dieser Schutzgebiete.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Europäischen Vogelschutzgebieten erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatschG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung¹ nicht erforderlich.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) und das Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) sind als verbindende Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und sind damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP).

1.3 Datengrundlage und Datenlücken

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zu den jeweiligen Schutzgebieten
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter www.umweltkarten.mv-regierung.de
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ vom 5. Januar 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 47
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ vom 21. August 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 569

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

2.1 Übersicht

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 14. Mai 2019 verfügt die Stadt Dassow über den Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) sowie aller bis dahin wirksam gewordenen Änderungen sowie Berichtigungen beschlossen. Dieser Flächennutzungsplan für den Bereich Süd erfährt Änderungen.

Das Plangebiet grenzt südöstlich des direkt an die sich teilweise überlagernden Natura 2000-Gebiete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dasower See“. Im Südwesten befinden sich die sich überlagernden Natura 2000-Gebiete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“.

Nachfolgende Abbildungen Nr. 1 und Nr. 2 zeigen jeweils einen Ausschnitt aus dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche 1 bis 40.

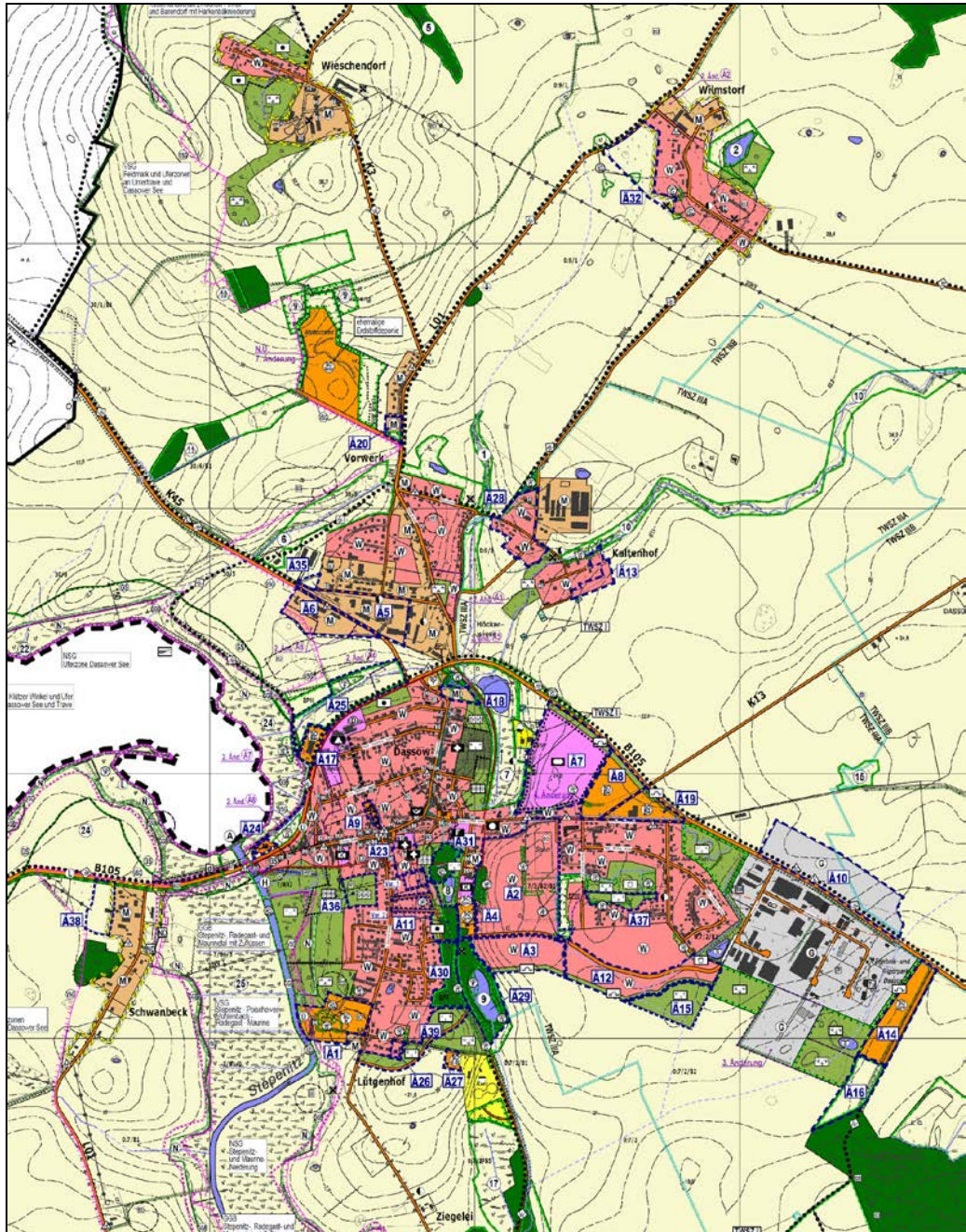


Abb. 1: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, 2022, PBM

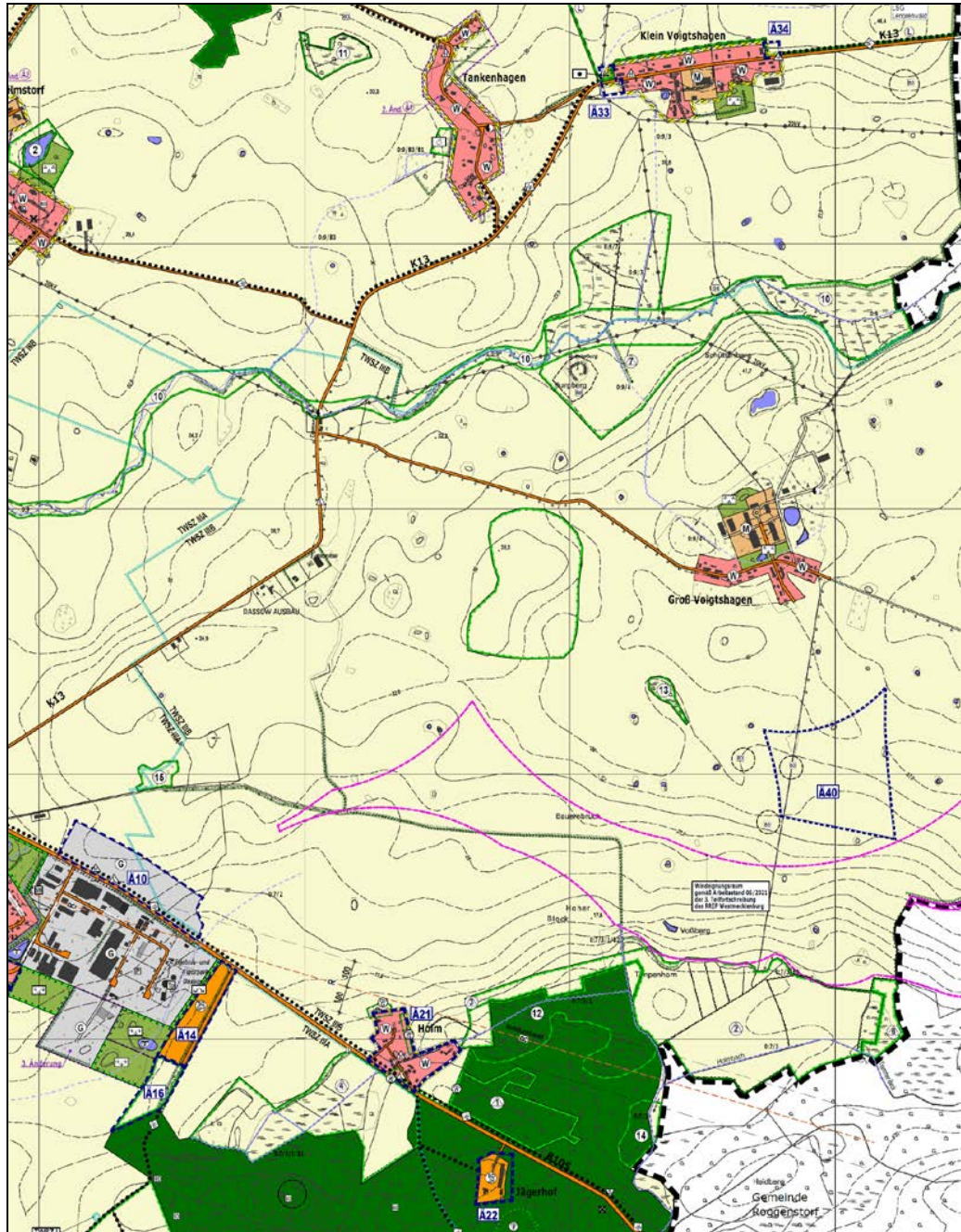


Abb. 2: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, 2022, PBM

2.2 Prüfungsrelevante Bestandteile

2.2.1 Änderungsbereich Ä1 – Sonstige Sondergebiete – Klinik (§ 11 BauNVO)

Das Schloss Lütgenhof wurde als Hotel genutzt. Mit der Festsetzung des Änderungsbereiches Ä1 als Sonstige Sondergebiet – Klinik findet lediglich eine Bestandssicherung der derzeitigen Nutzung statt. Das Hotel liegt direkt am Ufer der Stepenitz und grenzt unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ sowie das GGB DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“. Das Sonstige Sondergebiet soll erweitert werden.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Klinik anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der Klinik zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.2 Änderungsbereiche Ä2, Ä3 und Ä12 – Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Für die weitere Wohnentwicklung ergeben sich zusätzliche Arrondierungen im südöstlichen Bereich der Stadt Dassow in Ergänzung der Siedlung zwischen der Bahnhofstraße und dem Gewerbegebiet. Hier werden Bereiche für das Wohnen zusätzlich aufgenommen. Der Bereich an der Siedlung wird arrondiert und unter Berücksichtigung der neuen verkehrlichen Zielsetzungen der Stadt Dassow entsprechend vergrößert. Zusätzlich werden Bereiche zwischen der Lübecker Straße, der Bahnhofstraße und der sogenannten Südspange der Verkehrsanbindung für wohnbauliche Entwicklung einbezogen. Die Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten beträgt ca. 600 m.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Erschließung und Errichtung der Wohngebiete anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der Wohngebiete zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.3 Änderungsbereiche Ä9 und Ä4 – öffentlicher Parkplatz und Sonstiges Sondergebiet Sport und Freizeit (§ 11 BauNVO)

Der Änderungsbereich Ä9 wird flächenhaft für den ruhenden Verkehr dargestellt, was der derzeitigen Nutzung entspricht. Der Änderungsbereich Ä4, bislang als Grünlandfläche dargestellt, wird als Fläche mit der Zweckbestimmung Sonstiges Sondergebiet - Sport und Freizeit dargestellt. Es erfolgt somit eine Nutzungsänderung.

Die Gebiete führen auf Grund der bisherigen Nutzung und der Abschirmung durch die vorhandene Bebauung nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und

Dassower See“ und des VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.4 Änderungsbereiche Ä5, Ä6 und Ä18 – Gemischte Bauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Diese Gebiete werden im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung als Flächen mit der Zweckbestimmung Eingeschränkte Gewerbefläche (Bereich Ä5) und Wohnbaufläche (Bereich Ä6, Ä18) dargestellt. Die derzeitige Nutzung soll mit der 1. Änderung der FNP in der Fassung der Neubekanntmachung als Fläche mit der Zweckbestimmung Gemischte Baufläche dargestellt werden und sichert damit den Bestand. Die Flächen liegen außerhalb der Grenzen der Natura-2000-Gebiete.

Da keine Änderung der derzeitigen Nutzung erfolgt, führen die Gebiete nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.5 Änderungsbereich Ä7 – Fläche für den Gemeinbedarf – Sportplatz

Die Fläche für die Landwirtschaft wird künftig als Fläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die Stadt Dassow plant die Verlagerung des Sportplatzes südlich der Grevesmühlener Straße unmittelbar an die Bundesstraße B 105.

Das Gebiet führt auf Grund der Abschirmung durch die vorhandene Bebauung und die Entfernung zu den Schutzgebieten von mindestens ca. 900 m nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ und des VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.6 Änderungsbereiche Ä8 und Ä19 – Sonstige Sondergebiete – Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

Zukünftige Entwicklungsabsichten im Einzelhandel sieht die Stadt Dassow in Ergänzung des Ä19 für den bestehenden Einkaufsmarkt von Norma. In dem Bereich Ä8 hält die Stadt Dassow eine weitere Fläche für den Einzelhandel in dem Bereich vor. Somit würde sich ein zukünftiger leistungsfähiger Standort für Einzelhandel entwickeln können. Hier ist die Darstellung des gesamten Areals als Sondergebiet – Einzelhandel vorgesehen, die im Bereich Ä8 eine Nutzungsänderung zur Folge hat.

Die Gebiete führen auf Grund des Abstandes von ca. 1,0 km und der vorhandenen Siedlungsbebauung nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ und des VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.7 Änderungsbereich Ä10 – Gewerbliche Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

Der Bereich wird im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche ist auf der anderen Straßenseite der B 105 für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes vorgesehen. Die Nutzung entspricht dem vorhandenen Gewerbegebiet Holmer Berg.

Das Gebiet befindet sich östlich der Bundesstraße und liegt in ca. 1,1 km Entfernung zu den Schutzgebieten und führt somit nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Feldmark und Uferzone an

Untertrave und Dassower See“ und des VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.8 Änderungsbereich Ä11 – Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Straßen, Flächen für Wald

Der Bereich Ä11 wird als Wohnbaufläche dargestellt. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches sind eine Straße sowie Grünfläche und Fläche für den Wald dargestellt. Hier ist das Ziel, Flächen für die innerstädtische Wohnungsbauentwicklung zu sichern. Der vorhandene Wald wird mit der Darstellung Flächen für den Wald berücksichtigt. Die Grünfläche im Änderungsbereich sichert den gem. § 20 Abs. 1 LWaldG M-V geforderten Waldabstand von mindestens 30 m zu baulichen Anlagen.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für die Wohnbebauung zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung und der zielgerichtete Verkehr zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.9 Änderungsbereich Ä13 – Wohnbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Mit der Änderung Ä13 wird eine bestehende Wohnbaufläche erweitert. Die Fläche für Landwirtschaft wird als Wohnbaufläche dargestellt. Die Nutzung entspricht dem angrenzenden Wohngebiet.

Das Gebiet führt auf Grund seiner Lage und der Entfernung von ca. 1,1 km zu den Schutzgebieten nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ und des VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ und wird in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.10 Änderungsbereich Ä14 – Sonstiges Sondergebiet Sport und Freizeit (§ 11 BauNVO)

Der Änderungsbereich Ä14 befindet sich östlich des Gewerbegebietes Holmer Berg angrenzend an den dortigen Tigerpark und wurde bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort soll ergänzend zum Tigerpark entwickelt werden (Freizeitbetätigung und Aktivität im Fremdenverkehrsrückraum). Damit erhält die Fläche eine Nutzungsänderung.

Der Bereich wird durch den angrenzenden Tigerpark beeinflusst und befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1,0 km zum GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“. Auf Grund der Entfernung und der Abschirmung durch das Waldgebiet sind Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ nicht zu erwarten und wird in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.11 Änderungsbereiche Ä15 und Ä16 Grünfläche und Flächen für die Landwirtschaft

In den Bereichen kommt es zu keiner Nutzungsänderung, hier erfolgt lediglich die Bestandssicherung.

Die Gebiete führen nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ und des VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.12 Änderungsbereich Ä17 – Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

Das Sonstige Sondergebiet - Einzelhandel sichert die langjährige bisherige Nutzung des Bestandes. Direkt an der Bundesstraße B 105 befindet sich seit 1990 ein Penny-Markt. Der Markt liegt zwischen der Bundesstraße und dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, an das der Änderungsbereich Ä17 unmittelbar angrenzt. Der Markt soll modernisiert werden. Durch die Umbauarbeiten sind Beeinträchtigungen auf Gebietsbestandteile des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ zu erwarten.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für den Einkaufsmarkt zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt der Einkaufsmarkt anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung des Einkaufsmarktes und dessen Parkplatz zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.13 Änderungsbereich Ä20 – Gemischte Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Der Änderungsbereich Ä20 ist eine Erweiterung der angrenzenden Fläche mit der Zweckbestimmung Gemischte Baufläche im Ortsteil Vorwerk. Die Fläche befindet sich direkt in Angrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“. Der Bereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Mit Umsetzung der Planung kann es zu Überbauungen auf dieser Fläche kommen.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten bei Überbauung/ Versiegelung der Fläche mit der Zweckbestimmung Gemeinde Baufläche zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Gemischte Baufläche anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der Fläche als Gemeinde Baufläche zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.14 Änderungsbereich Ä21 – Wohnbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Mit der Änderung Ä21 wird der Ortsteil Holm als Wohnbaufläche dargestellt, was der bestehenden Nutzung entspricht. Im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung war der Ortsteil als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Das Gebiet führen nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ und des VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.15 Änderungsbereich Ä22 – Sonstige Sondergebiete – Jägerschule und Hotel (§ 11 BauNVO)

Die flächenhafte Darstellung des Sondergebietes soll erweitert werden und die ehemalige Jugendherberge soll künftig als Jägerschule und Hotel gekennzeichnet sein. Mit der Festsetzung des Änderungsbereiches Ä22 als Sonstige Sondergebiet – Jägerschule und Hotel findet hauptsächlich eine Bestandssicherung der derzeitigen Nutzung statt.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Jägerschule/ das Hotel anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der Jägerschule/ des Hotels zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.16 Änderungsbereich Ä23 – Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Der Bereich Ä23 wird als Wohnbaufläche dargestellt. Hier ist das Ziel, Flächen für die innerstädtische Wohnungsbauentwicklung zu sichern.

Das Gebiet führen nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ und des VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

2.2.17 Änderungsbereich Ä24 – Parkplatz

Derzeit befindet sich ein öffentlicher Parkplatz gegenüber dem Speicher westlich der Bundesstraße B 105 an der Mündung der Stepenitz in den Dassower See. Dieser Parkplatz wird vor allem in den Sommermonaten stark in Anspruch genommen. Der F-Plan sieht vor, die Fläche für die Nutzung als Parkplatz zu sichern. Eine etwaige neue Bodenversiegelung ist so gering wie möglich vorzusehen.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt der Parkplatz anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.18 Änderungsbereich Ä25 – Maßnahmeflächen

Nördlich der Bundesstraße B 105 direkt angrenzend an das Änderungsgebiet Ä 17 – Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel (Penny-Markt) werden zur Sicherung der natürlichen Nutzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führen die Maßnahmeflächen anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führen die Maßnahmeflächen zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.19 Änderungsbereich Ä26 – Wohnbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Mit der Änderung Ä26 wird im Ortsteil Lütgenhof eine Wohnbaufläche dargestellt, was der bestehenden Nutzung entspricht. Es kommt hier zu einer kleinflächigen Erweiterung der vorhandenen Wohnbaufläche am Siedlungsrand. Die Entfernung zum VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ beträgt ca. 230 m.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt der Bereich anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt der Bereich zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.20 Änderungsbereich Ä27 – Parkplatz

Auf der Fläche für Landwirtschaft westlich des Klärwerks sind Stellplätze für Anwohner vorgesehen. Diese Fläche wird mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung als Fläche mit der Zweckbestimmung Parkplätze dargestellt. Die Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten beträgt weniger als 400 m. Hier erfolgt eine Nutzungsänderung.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für die Erschließung und Errichtung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt der Parkplatz anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt der Parkplatz zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.21 Änderungsbereich Ä28 – Wohnbaufläche

Im Bereich Ä28 waren bislang eine Gemischte Baufläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die gesamte Fläche wird nun als Wohnbaufläche dargestellt, was im Großteil der derzeitigen Nutzung entspricht.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für die Erschließung und Errichtung bei der Erweiterung der Baufläche für Wohnbebauung zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.22 Änderungsbereiche Ä29, Ä30 und Ä31 – Fläche für Wald, Wasserfläche

In den Bereichen Ä29, Ä30 und Ä31 wird mit der Darstellung der vorhandene Bestand gesichert. Nutzungsänderungen ergeben sich hieraus nicht. Die Änderungsbereiche werden in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

2.2.23 Änderungsbereich Ä32 – Fläche für die Landwirtschaft

Im Änderungsbereich Ä32 wird die bisher dargestellte Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün nun als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ortsteil Wilmstorf werden damit für die Landwirtschaft gesichert. Das entspricht der aktuellen Nutzung. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

2.2.24 Änderungsbereiche Ä33 und Ä34 – Flächen für Landwirtschaft, Grünflächen, Verkehrsflächen

Die Änderungsbereiche Ä33 und Ä34 befinden sich Ortsteil Klein Voigtshagen. Die bisher als Wohnbaufläche dargestellten Flächen werden nun als Flächen für Landwirtschaft, Grünflächen und Verkehrsflächen, was der derzeitigen Nutzung entspricht, dargestellt. Nutzungsänderungen ergeben sich hieraus nicht. Die Änderungsbereiche werden in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

2.2.25 Änderungsbereich Ä35 – Flächen für die Landwirtschaft

Im Bereich Ä35 war bislang eine Gemischte Baufläche dargestellt. Die Fläche im Ä35 wird nun als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, was der derzeitigen Nutzung entspricht. Damit wird der Bestand gesichert. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

2.2.26 Änderungsbereich Ä36 – Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten

Innerhalb dieses Bereiches befinden sich Kleingärten. Mit der Darstellung der Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten statt wie bisher als Wohnbaufläche wird die derzeitige Nutzung gesichert. Eine Nutzungsänderung ergibt sich hieraus nicht. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

2.2.27 Änderungsbereich 37 – Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese

Im Änderungsbereich Ä37 befindet sich eine Grünfläche. Die bisherige Darstellung als Wohnbaufläche wird geändert in Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese, die derzeitige Nutzung wird so gesichert. Eine Nutzungsänderung ergibt sich hieraus nicht. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

2.2.28 Änderungsbereich 38 – Fläche für die Landwirtschaft

Die Fläche im Ortsteil Schwanbeck liegt am westlichen Ortsrand. Sie ist Teilfläche einer bisher dargestellten Gemischten Baufläche. Der westliche Teil der Gemischten Baufläche soll künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Dies erfolgt entsprechend der aktuellen Nutzungen und sichert den Bestand. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

2.2.29 Änderungsbereich 39 – Grünflächen und Verkehrsflächen

Die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Landwirtschaft und Grünflächen werden künftig als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese und Verkehrsflächen dargestellt. Hier erfolgt eine Nutzungsänderung. Bei entsprechender Umsetzung der Planung kommt es im Bereich der Verkehrsfläche zu Versiegelungen.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für die Erschließung und Errichtung der Verkehrsstrasse zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Verkehrsstrasse anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Verkehrsstrasse betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

2.2.30 Änderungsbereich 40 – Flächen für die Landwirtschaft

Der Änderungsbereich beinhaltet ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen. Die Fläche wird künftige entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es kommt zu keiner Nutzungsänderung. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete

3.1 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“

Ausgangssituation

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden um den Bereich der Untertrave und den Dassower See. Mit eingeschlossen sind die Gewässerufer mit Schilfröhrichte und Steilufer. Das EU-Vogelschutzgebiet hat eine Größe von 2.103 ha und überlappt sich mit dem GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Innerhalb des Plangebietes umfasst es die Ackerbereiche rund um Schwanbeck und Wieschendorf. Außerhalb des Plangebietes umfasst es den Bereich der

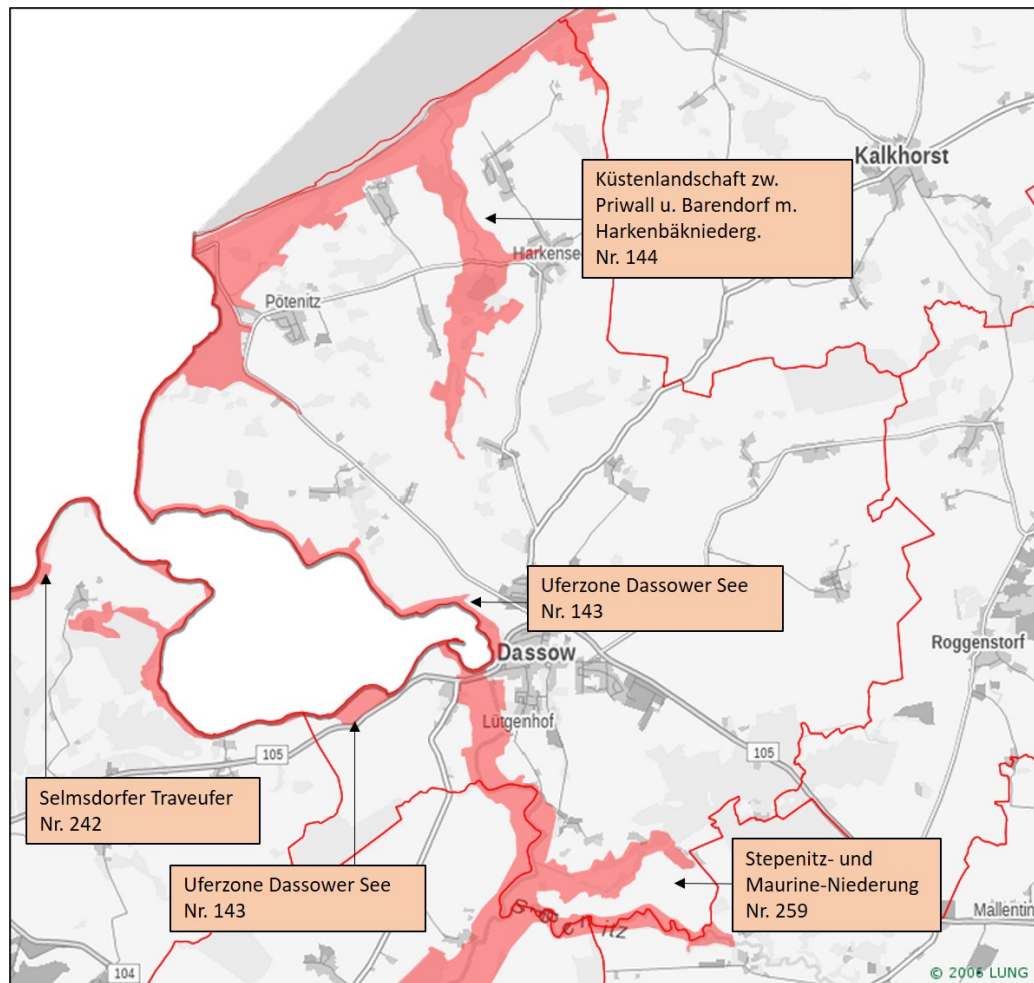


Abb. 4: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Plangebiet und Umgebung (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Die Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung stehen unter Naturschutz und sind als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 144 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 05. Januar 2000.

Die Uferzone des Dassower Sees steht unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 143 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 21. August 2000.

Die Steiluferzone entlang der Trave zwischen Lübeck, Schlutup, Teschow und Spitzenstein steht auf einer Länge von etwa sechs Kilometern unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 242 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 30. August 1995.

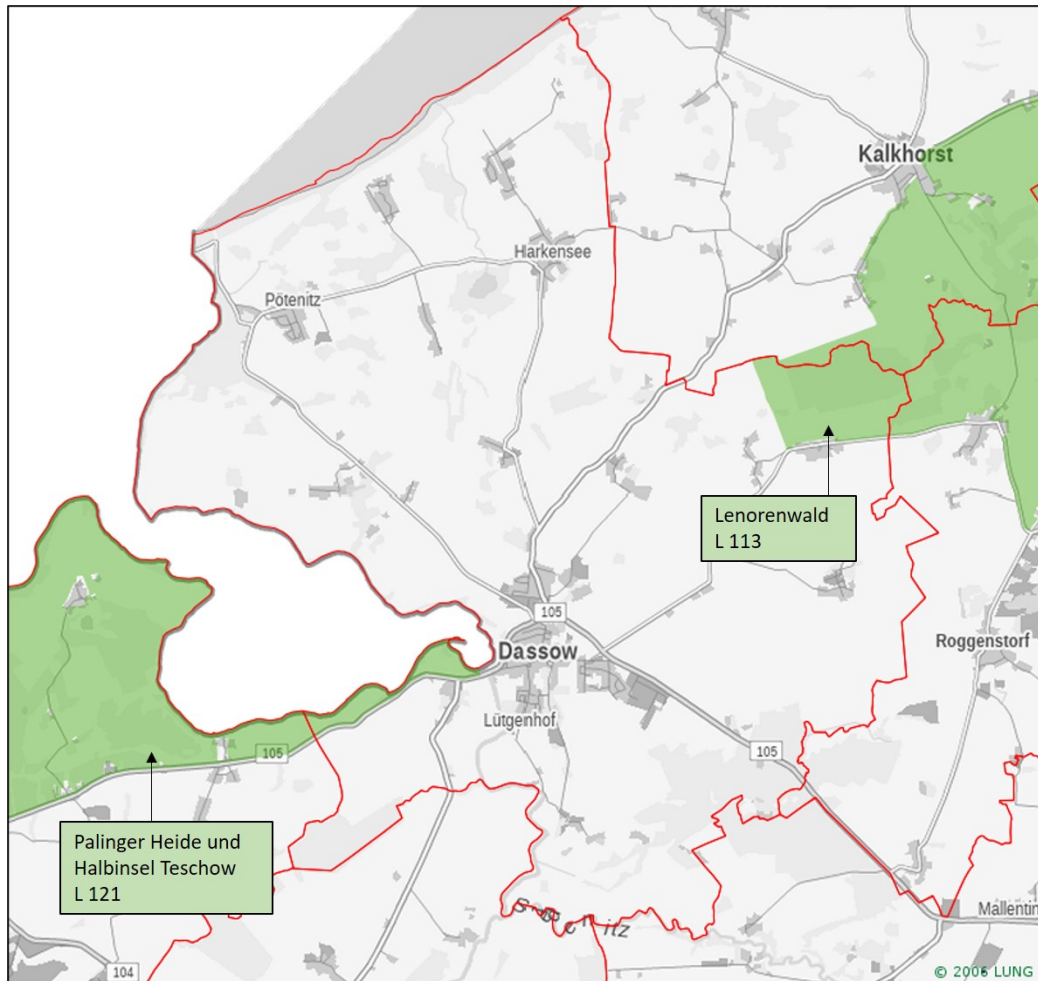


Abb. 5: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Plangebiet und Umgebung
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Die Palinger Heide und die Halbinsel Teschow sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und Bestandteil des „Grünen Bandes“. Es gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 26. April 2011.

Dem Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Vorkommensschwerpunkt für nordische Rastvögel (Nahrungsflächen für auf dem Dassower See (Schleswig-Holstein) übernachtende Singschwäne, Saat- und Blässgänse); 'Grünes Band' (ehemalige innerdeutsche Grenze), alte Feldhecken, Grundmoräne, Sander; Stauchkomplex.

Verletzlichkeit:

Bergbau, Abbau (unter Tage und Tagebau); Infrastruktur und Transport; Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten; Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten)
Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 1: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A038	Singschwan	Cygnus cygnus	durchziehend	~ 700 Einzeltiere	B	A
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	brütend	~ 10 Brutpaare	B	C
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A074	Rotmilan	Milvus milvus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A307	Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	brütend	~ 5 Brutpaare	B	C

Der Erhaltungszustand ist für alle Arten mit „B“ (gut) beurteilt.

Regelmäßig vorkommende Vögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 2: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-471)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A394	Blässgans	Anser albifrons	durchziehend	~ 15.000 Einzeltiere	B	B
	Saatgans	Anser fabalis	durchziehend	~ 9.000 Einzeltiere	B	A
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	brütend	~ 3 Brutpaare	C	C

Andere Gebietsmerkmale:

Um die Untertrave und den Dassower See gelegene offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden einschließlich der Gewässerufer (Schilfröhrichte, Steilufer).

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-471)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	0
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1
N15	Anderes Ackerland	81
N09	Trockenrasen, Steppen	2
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	9
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1
N16	Laubwald	2
N17	Nadelwald	0
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	0
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4
	Flächenanteil insgesamt	100

Für das VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ liegt kein Managementplan vor. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gibt den Bearbeitungsstand mit „unbearbeitet“ an.

3.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“

Ausgangssituation

Das VSG hat eine Größe von 1.460 ha umfasst weitgehend ein naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem. Es überlappt sich zu größten Teilen mit dem GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“.

Innerhalb des Plangebietes umfasst es den gesamten Bereich der Stepenitz einschließlich der Einmündung in den Dassower See sowie der Einmündung der Maurine in die Stepenitz und den Mühlengraben bzw. Holmbach von Flechtkrug bis zum Mündungsbereich in die Stepenitz. Das VSG reicht weiterhin bis zu den Ortslagen von Schwanbeck und Prieschendorf heran.

Außerhalb des Planungsraumes setzt sich das VSG wie folgt fort: Die Maurine von Schönberg bis zur Einmündung in die Stepenitz, die Radegast vom Neddersee nördlich Gadebusch bis zur Mündung in die Stepenitz, die Stepenitz bis nach Brüsewitz sowie den Poischower Mühlenbach von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Stepenitz.

Die genaue Lage und Ausdehnung des VSG sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

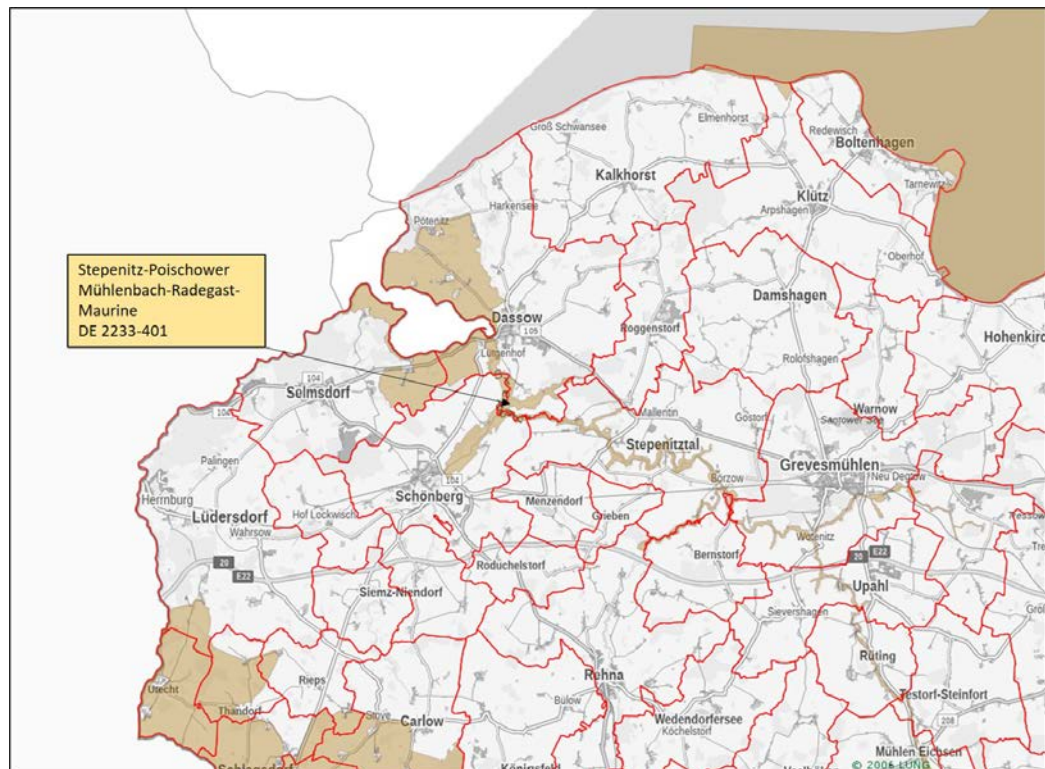


Abb. 6: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“

(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) (siehe Abbildung Nr. 4).

Dem Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer; im Oberlauf der Stepenitz seit dem Mittelalter zu Rinnenseen aufgestaute Flussabschnitte, im Unterlauf von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland-Schilfröhricht; radiäre und marginale, glaziale Schmelzwasserabflussrinnen, Grundmoränenflüsse bzw. -bäche

Verletzlichkeit:

Landwirtschaft, Forstwirtschaftliche Nutzung; Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung; Fischerei, Jagd und Entnahme von Arten; Sport- und Freizeit (outdoor-Aktivitäten); anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 4: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2233-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	brütend	~ 20 Brutpaare	B	B
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	brütend	~ 7 Brutpaare	B	C
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A122	Wachtelkönig	Crex crex	brütend	~ 5 Brutpaare	B	C
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	brütend	~ 3 Brutpaare	B	C
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A639	Kranich	Grus grus	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	brütend	~ 15 Brutpaare	B	C
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A074	Rotmilan	Milvus milvus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	brütend	~ 1 Brutpaar	C	C
A193	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C
A307	Sperbergrasmücke	Sterna hirundo	brütend	~ 10 Brutpaare	C	C

Regelmäßig vorkommende Vögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 5: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE 2233-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	brütend	~ 5 Brutpaare	B	B
	Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A048	Brandgans	Tadorna tadorna	brütend	~ 1 Brutpaar	C	C

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2233-401)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	14
N15	Anderes Ackerland	6
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	34
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	14
N16	Laubwald	13
N17	Nadelwald	2
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	11
Flächenanteil insgesamt		97

Andere Gebietsmerkmale:

Weitgehend naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem.

Für das VSG „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ liegt kein Managementplan vor. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gibt den Bearbeitungsstand mit „unbearbeitet“ an.

3.3 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-401 „Traveförde“

Ausgangssituation

Im Zuge der Meldung der Tranchen 3 und 3a wurden die GGB „NSG Schellbruch“ (2030-302), „Traveförde“ (2030-320) und „NSG Dassower See“ (2031-304) zum Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (2030-391) mit einer Gesamtgröße von 2.146 ha zusammengelegt (MUNL 2004).

Der Dassower See liegt im Süden der Lübecker Bucht und stellt eine Ausbuchtung der Untertrave dar. In dem See gibt es zwei kleinere Inseln Buchhorst und Graswerder. Im Osten des Sees auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern liegt die Kleinstadt Dassow, im Süden grenzt der kleine Ort Zarnewenz an. Etwas westlich des Sees liegt der Ort Teschow. Die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern liegt teilweise direkt im Uferbereich des Dassower Sees. Auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindet sich, bis auf wenige kleine Abbruchufer, die gesamte Wasserfläche des Sees sowie ein Teil der Röhrichte. Diese setzten sich teilweise weit über die

Landesgrenze hinaus fort, so dass möglichst ein länderübergreifender Schutz gewährleistet werden sollte.

Der Dassower See ist mit 800 ha der sechstgrößte See in Schleswig-Holstein bzw. eine Wiek der Traveförde und steht mit dieser auf 450 m Breite in Verbindung. Der Dassower See ist das Mündungsgebiet der Stepenitz. Mit dem allgemeinen Anstieg des Wasserspiegels vor etwa 4000 Jahren (bis auf 4 m NN) wurde die Stepenitzniederung von Brackwasser überflutet und es entstand der See.

Die genaue Lage und Ausdehnung des VSG sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

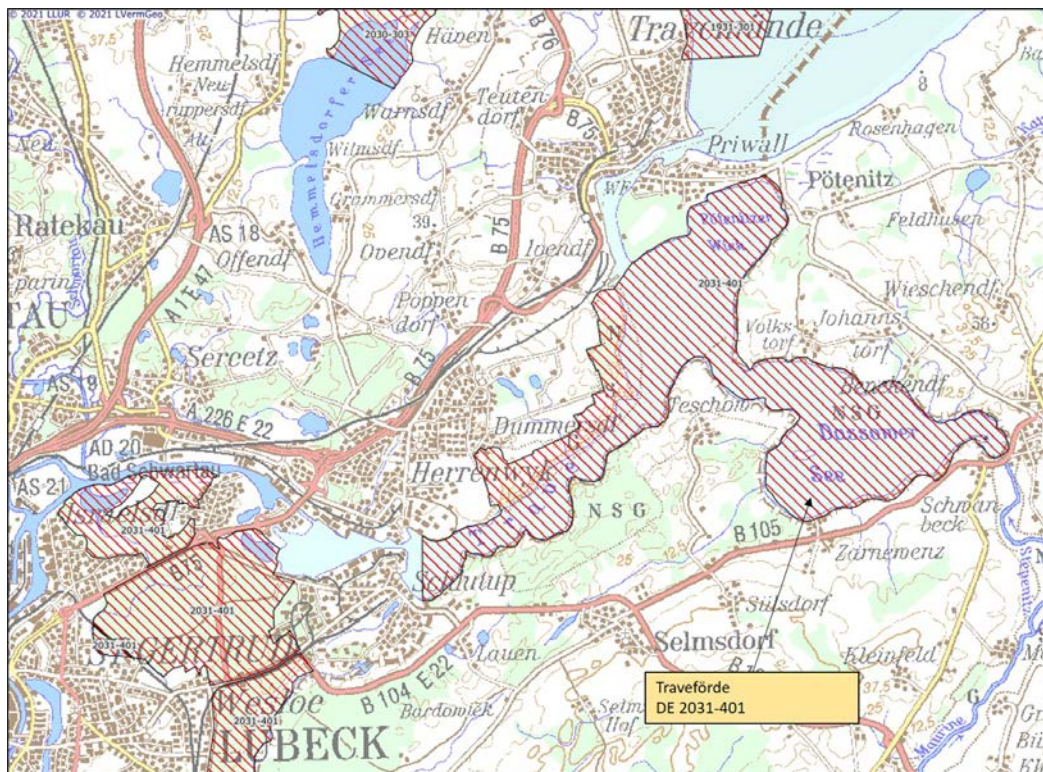


Abb. 7: Lage und Ausdehnung des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Traveförde“ (Quelle: LLUR landsh 2021, mit eigener Bearbeitung)

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ (Nr. 12) (siehe Abbildung Nr. 8).

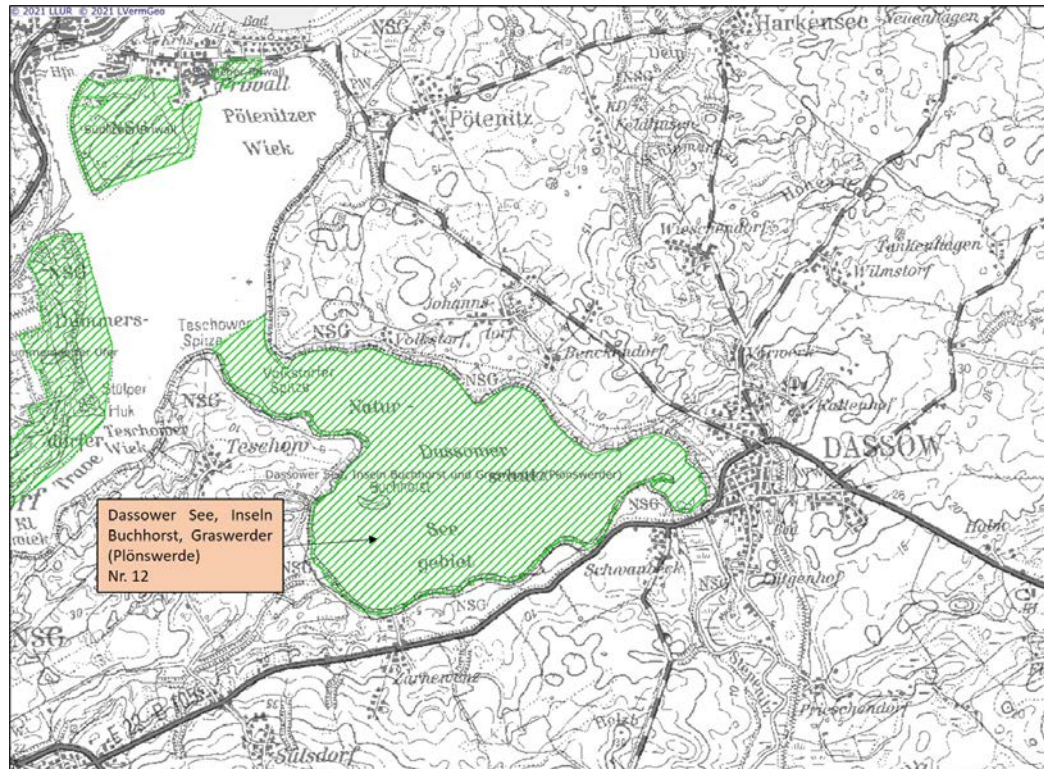


Abb. 8: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes

(Quelle: LLUR landsh, 2021, mit eigener Bearbeitung)

Dem Standarddatenbogen für das VSG lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

Bedeutung des Gebietes:

Internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Singschwan, Reiherente und insbesondere für die Bergente. Für Zwergschnäpper gehört d. unmittelbar an die Trave anschließende Waldgebiet zu den fünf besten Vorkommen SH's.

Verletzlichkeit:

Hafenanlagen; Schifffahrtswege (künstliche), Kanäle; Industrie- und Gewerbegebiete; Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.; Wassersport; Landwirtschaftliche Nutzung; Mahd; Forstwirtschaftliche Nutzung; Energieleitungen; Sport und Freizeit (outdoor-Aktivitäten); Jagd; Beweidung

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 7: Vögel nach Anhang I Richtlinie 2009/147/ EG (DE 2031-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A688	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	brütend	~ 4 Brutpaare	B	C
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	durchziehend	~ 70 Einzeltiere	B	A
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	brütend	~ 58 Brutpaare	B	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	brütend	~ 6 Brutpaare	B	C
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A639	Kranich	<i>Grus grus</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	B	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	brütend	~ 9 Brutpaare	B	C
A068	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	durchziehend	~ 220 Einzeltiere	B	A
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	durchziehend	~ 1 Brutpaar	C	C
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	brütend	~ 2 Brutpaare	B	C
A193	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	brütend	~ 11 Brutpaare	B	C
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	brütend	~ 1 Brutpaar	C	C

Regelmäßig vorkommende Vögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 8: Vögel nicht nach Anhang I Richtlinie 2009/147/EG (DE 2031-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A247	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	brütend	~ 12 Brutpaare	C	C
A394	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	durchziehend	~ 15.000 Einzeltiere	B	A
	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	durchziehend	~ 9.000 Einzeltiere	B	A

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A061	Reiherente	Aythya fuligula	durchziehend	~ 13.100 Einzeltiere	B	A
A062	Bergente	Aythya marila	durchziehend	~ 4.200 Einzeltiere	B	A
A067	Schellente	Bucephala clangula	durchziehend	~ 61.000 Einzeltiere	B	A
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	durchziehend	~ 3.000 Einzeltiere	B	A
A137	Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C
	Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula	brütend	~ 9 Brutpaare	k.A.	k.A.
A683	Kormoran	Phalacrocorax carbo	durchziehend	~ 3.300 Einzeltiere	B	A
A692	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	brütend	~ 2 Brutpaare	C	C

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Traveförde“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

Lebensraumklassen innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 9: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-401)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N16	Laubwald	35
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	53
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
N15	Anderes Ackerland	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	3
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2
	Flächenanteil insgesamt	100

Andere Gebietsmerkmale:

Traveästuar m. Dassower See als Brackw.bucht, z.T. offenen, z.T. d. Vegetation festgelegten Abbruchufern, Flachufer u.a. m. Salzwiesen, Strandsee (Schellbruch), bewald. Hängen, ehem. Auenlandschaft.

Folgende Aussagen zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Traveförde“ (DE2031-401) sind dem Managementplan für den Bereich des Dassower Sees zu entnehmen.

Das VSG „Traveförde“ ist Bestandteil des Managementplanes für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303, „NSG Dummersdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“, jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“. Das FFH-Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG. Bei der Erstellung des Managementplans werden die Wasserflächen des Traveästuars des Vogelschutzgebiets mit bearbeitet. Das VSG wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2000 als Vogelschutzgebiet benannt.

Zu den übergreifenden Zielen für das VSG wird im Managementplan angegeben: *„Das Vogelschutzgebiet „Traveförde“ wird unterteilt in einen westlichen gehölzdominierten und einen östlichen gewässerdominierten Teil. Im Teilgebiet „Traveförde und angrenzende Flächen mit NSG Dummersdorfer Ufer“ sind die Erhaltung des einzigen und vielbuchtigen Ästuars der schleswig-holsteinischen Ostsee und der größten Lagune in SchleswigHolstein in ihrer typischen Ausprägung als Rast- und Überwinterungsgebiet insbesondere für Singschwan, Reiherente, Bergente sowie Zwerg- und Gänsesäger zu gewährleisten [...].“*

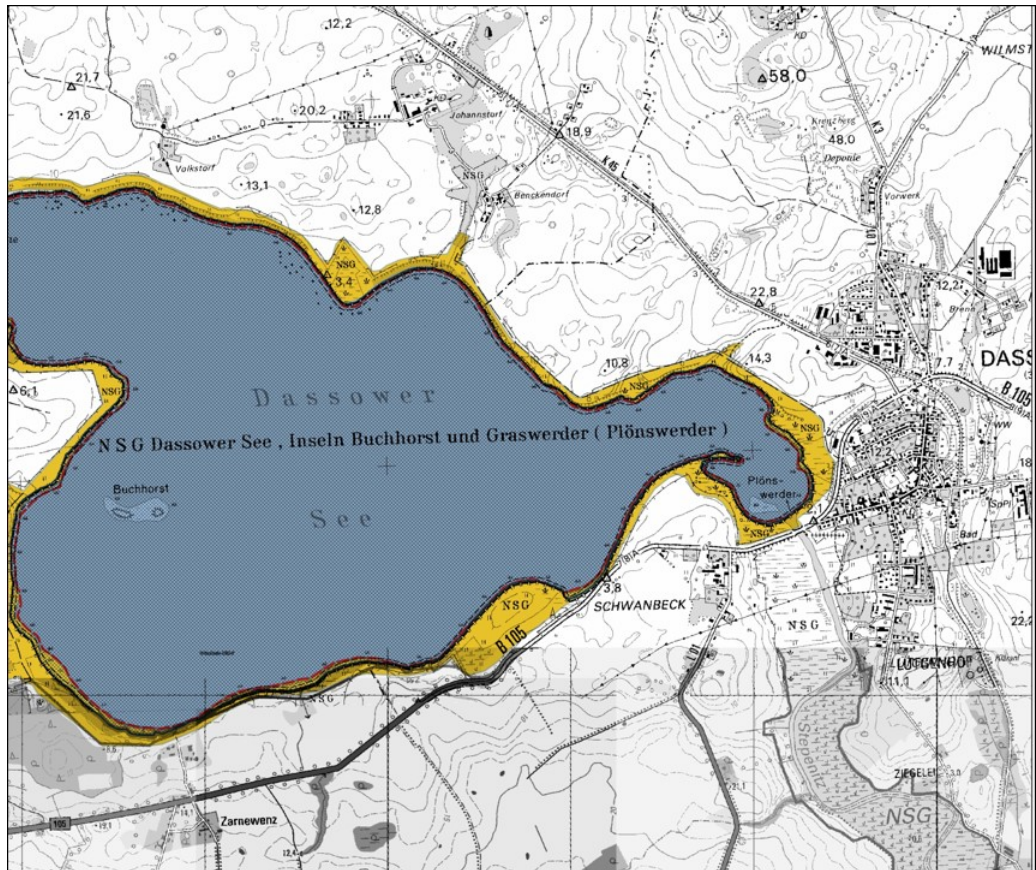


Abb. 9: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

In Karte 1 des Managementplanes ist die Überlagerung des GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ mit dem VSG „Traveförde“ dargestellt. Im Bereich des Dassower Sees sind die FFH-Gebiete deckungsgleich.

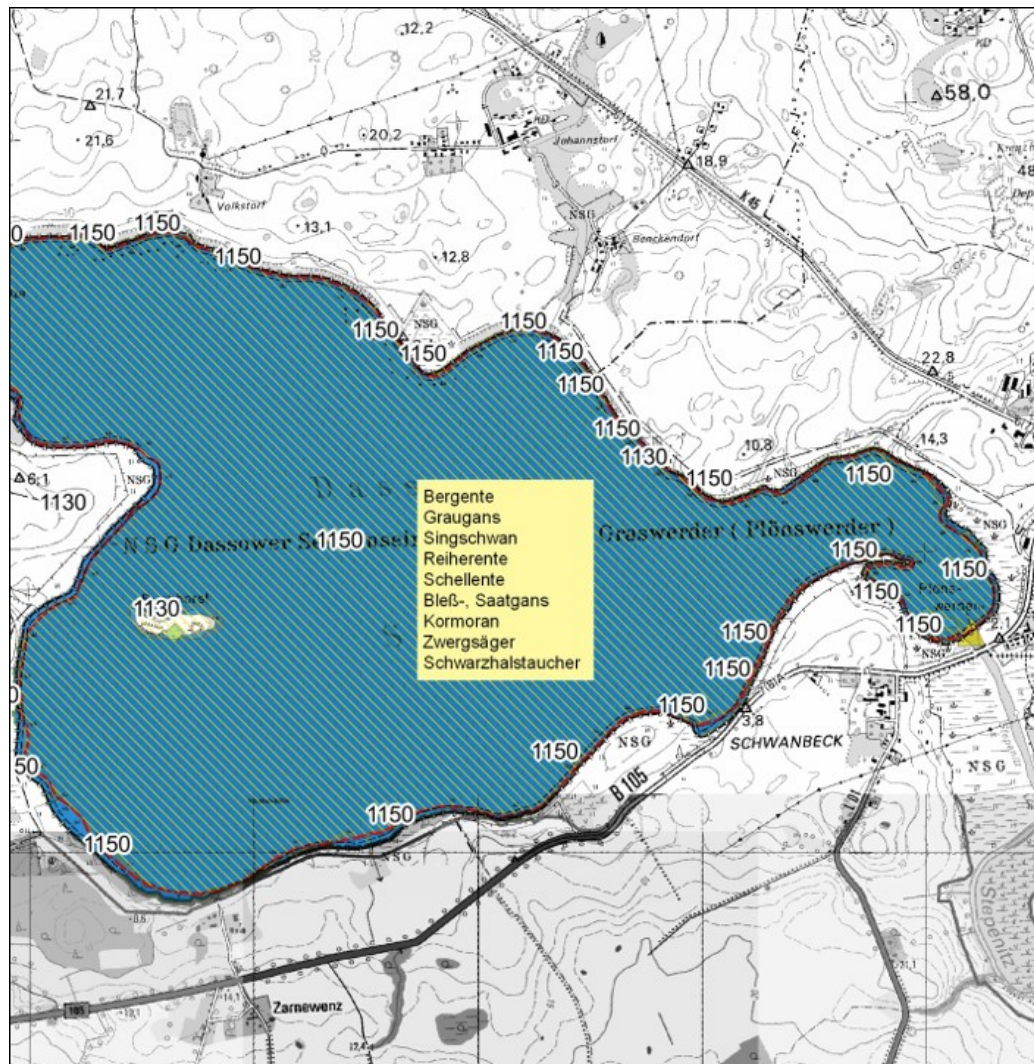


Abb. 10: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 2 zeigt die Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees:

- 1130 Ästuarien
- 1150 Strandseen der Küste

Der Dassower See ist Rastgebiet für die Vogelarten:

- Bergente
- Graugans
- Singschwan
- Reiherente
- Schellente
- Bleiß-, Saatgans
- Kormoran
- Zwergsäger
- Schwarzhalstaucher

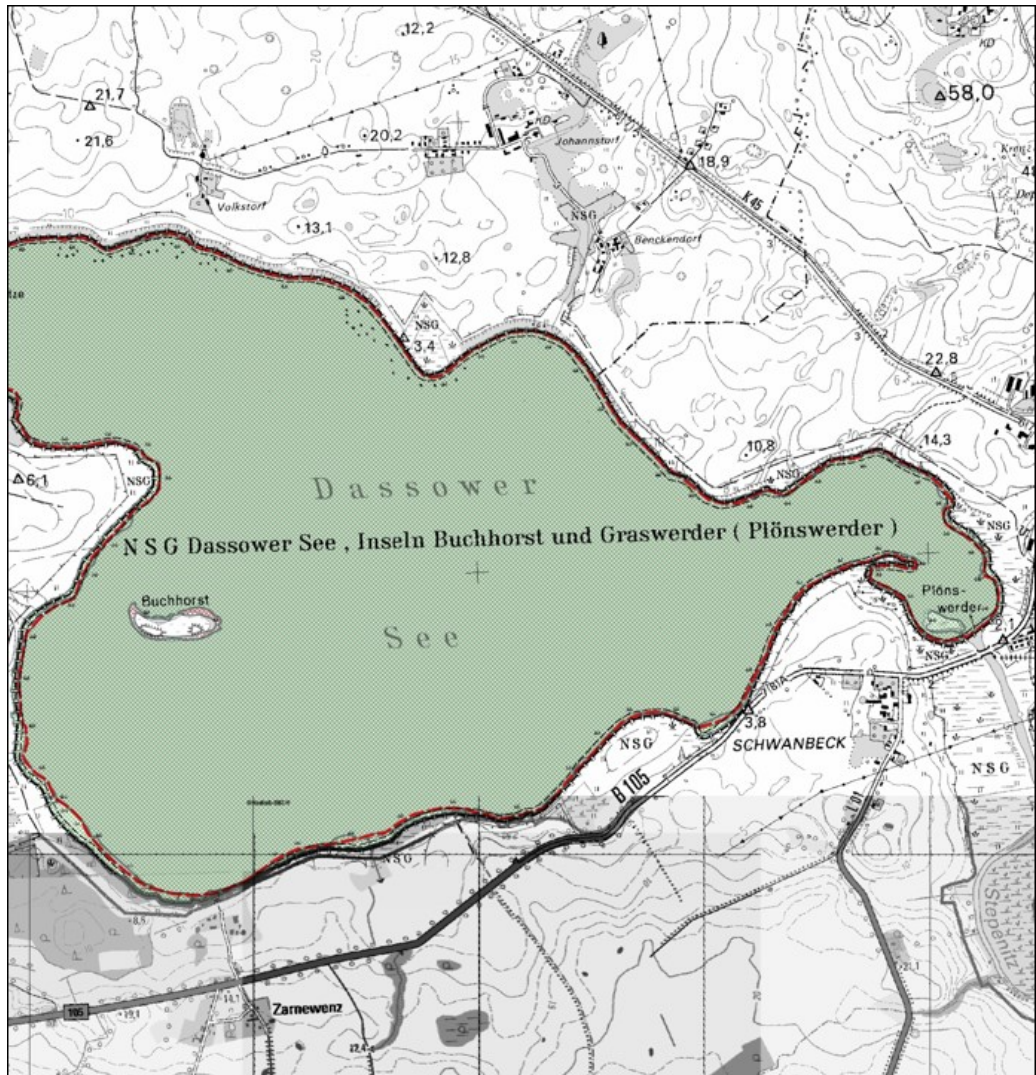


Abb. 11: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Die Bewertung der Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees wird mit Gut „A“ (grün) angegeben.

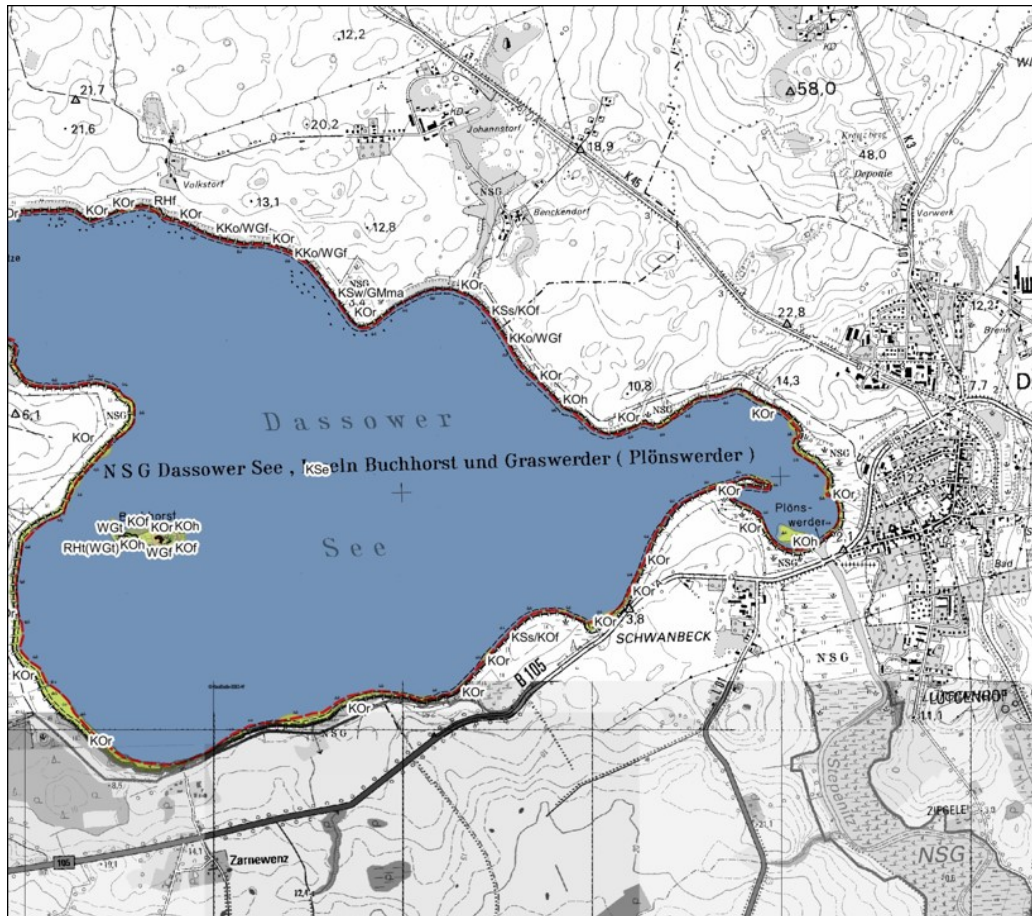


Abb. 12: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug aus Karte 4 des Managementplanes zeigt folgende Biotoptypen im Bereich der Uferzonen des Dassower Sees:

- KKo Moränensteilküste
- KOf Brackwasserbeeinflusste Flutrase
- KOH Brackwasser-Hochstaudenflur
- KOr Brackwasser-Röhricht
- KSs Sandstrand
- KSw Strandwall
- WGf Gebüsche feuchter standorte
- GMm Mesophiles Grünland, Standorte
- RHf Feuchte Hochstaudenflur

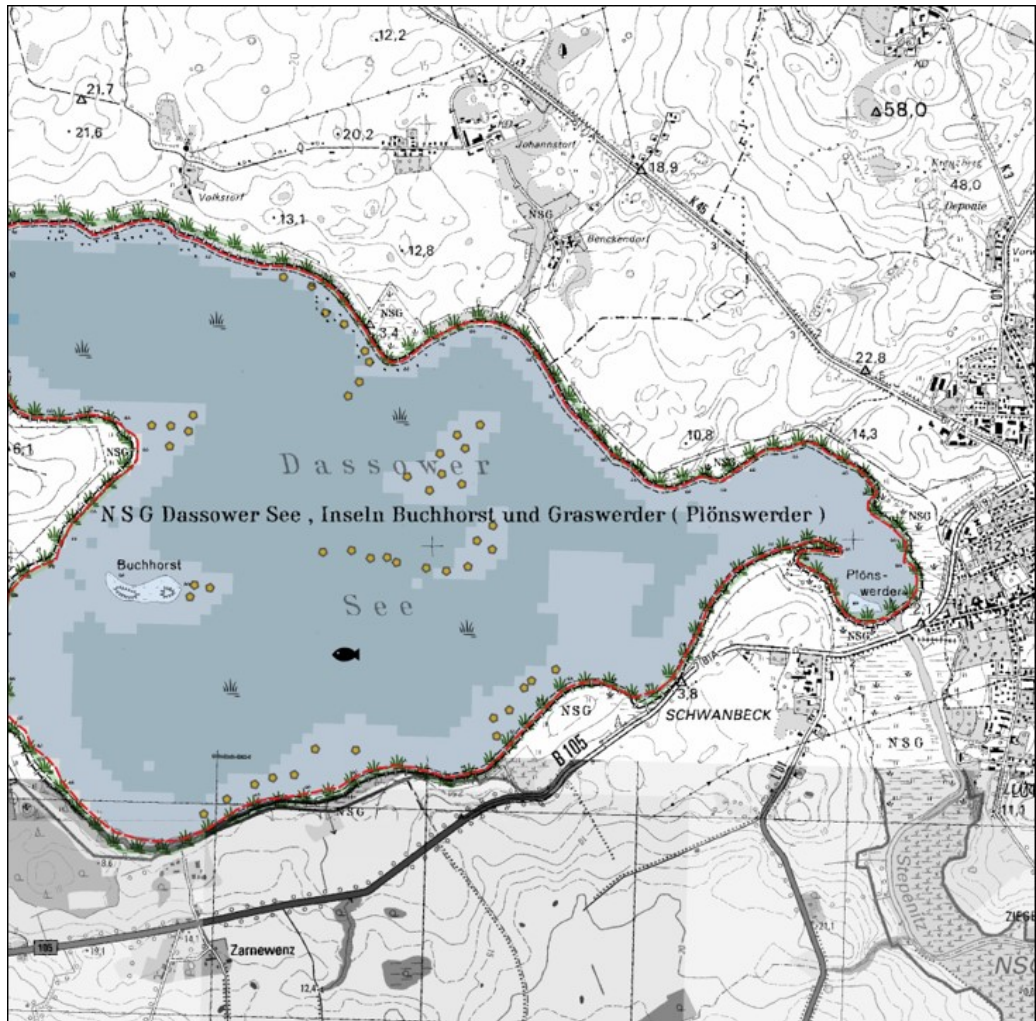


Abb. 13: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuares aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 5 des Managementplanes zeigt die Strukturen des Gewässergrundes und die Uferstrukturen dar. Im Bereich des Dassower Sees befinden sich Steinfelder (gelbe Punkte) am Gewässergrund. Der See ist an einigen Stellen verkrautet (schwarzes Pflanzensymbol). Der Uferbereich ist unverbaut (grünes Pflanzensymbol). Der Dassower See wird zur Fischerei (Stellnetze, Reusen) (Fischsymbol) genutzt.

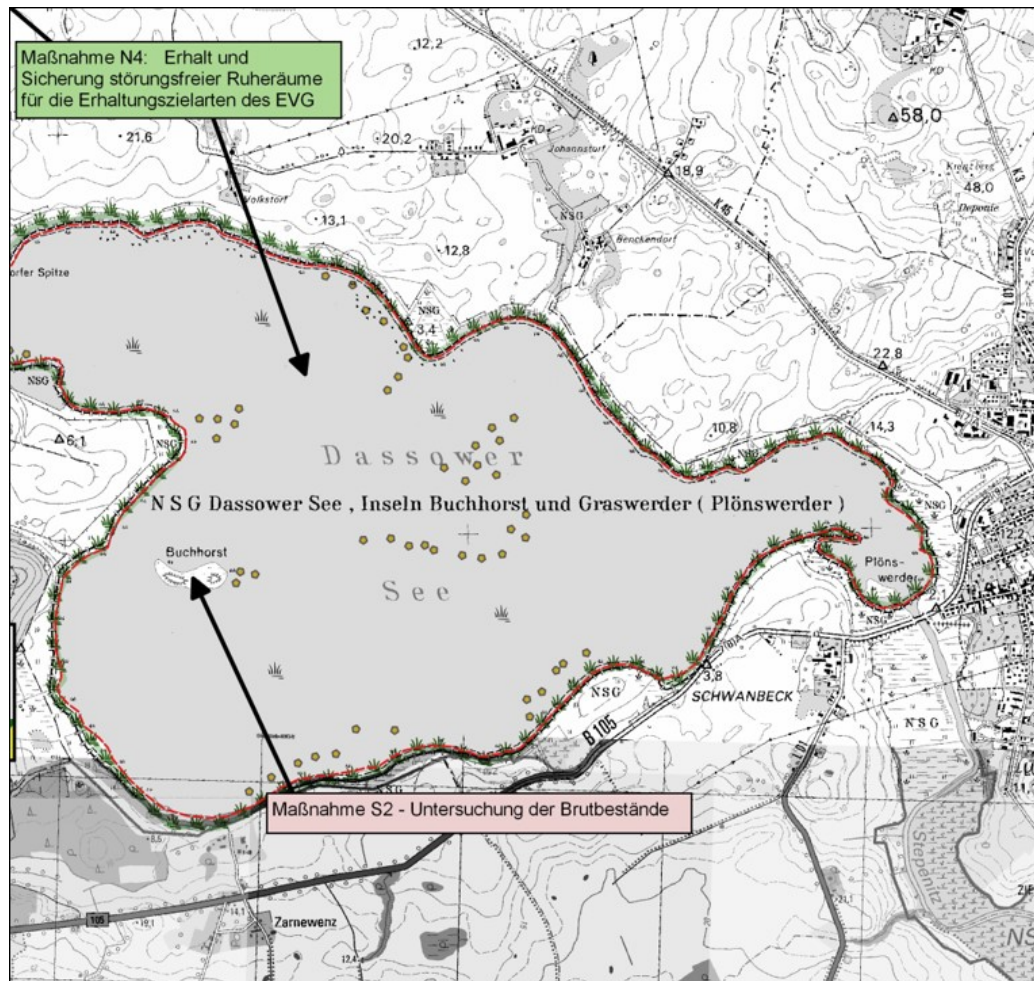


Abb. 14: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Im Bereich des Dassower Sees sind folgende Maßnahmen aufgeführt:
Maßnahme N4: Erhalt und Sicherung störungsfreier Ruheräume für die Erhaltungszielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.
Maßnahme S2: Untersuchung der Brutbestände.

Für das gesamte Ästuar sind folgende Maßnahmen aufgeführt:
Maßnahme N1: Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Ufer.
Maßnahme N2: Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik.
Maßnahme N3: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität.
Maßnahme N5: Baggerarbeiten in der Hauptwanderzeit (Sep. bis Dez.) sind auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen.
Maßnahme W1: Ästuar: Uferbefestigung zurückbauen.
Maßnahme W2: Ästuar: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität durch die Schaffung von Uferlandstreifen und optionale Anlage von Mulden zur Dränwasserklärung.
Maßnahme W3: Einbringen von natürlichen Sedimenten.
Maßnahme W7: Ottersichere Reusen verwenden.
Maßnahme W8: Ausstiegsmöglichkeiten für den Fischotter.
Maßnahme W9: Besucherlenkung während der Brutzeiten optimieren.

Maßnahme W10: Rastvögel Entwicklung Flachwasser/Wasservegetation.

Maßnahme W 12: Unterlassen von grundberührender Fischerei in Bereichen von Seegrasvorkommen.

Maßnahme SA1: Erhalt, Pflege und Entwicklung von OttERRUHERÄUMEN.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

3.4.1 Änderungsbereich Ä1 – Sonstige Sondergebiete – Klinik (§ 11 BauNVO)

Baubedingte Auswirkungen

Der ursprünglich als Sondergebiet Hotel dargestellte Bereich soll in ein Sondergebiet Klinik umgewandelt werden. Das Gebiet wird vergrößert (3,44 ha). Dies entspricht der derzeitigen und künftig vorgesehenen Nutzung. Baubedingte Wirkungen können bei Bauarbeiten Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Umfangreiche Bautätigkeiten sind zeitlich beschränkt und derzeit nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Wirkungen auf die VSG ergeben sich infolge der hohen anthropogenen Vorbelastung durch die frühere Nutzung als Hotel und derzeitige Nutzung als Klinik keine Steigerungen. Eine Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es bei Umsetzung der Planung zu einer Erweiterung um 3,44 ha der bereits gesicherten Fläche im Flächennutzungsplan. Das führt zu keiner maßgeblichen Beanspruchung von Gebietsbestandteilen und zu keinen Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren außerhalb des Änderungsbereiches Ä1 liegenden Habitate nicht beeinträchtigt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb als Klinik für Psychosomatik führt zu keiner Erhöhung der anthropogenen Nutzungen. Die Klinik einschließlich des Klinikgeländes bietet einen Rückzugsraum für Patienten, im Vergleich zur früheren Hotelnutzung kommt es hier zu keiner erhöhten Betroffenheit.

Es sind keine Wirkungen zu erwarten, die zu betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der VSG in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen können.

3.4.2 Änderungsbereiche Ä2, Ä3 und Ä12 – Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Erschließung und Errichtung der Wohngebiete kommt es während der Bauarbeiten durch Baumaschinen und Transporte zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen, die allerdings zeitlich befristet sind. Erhebliche Wirkungen auf die VSG und deren Randbereiche sind nicht zu erwarten, da sich zwischen den VSG und den Änderungsbereichen Ä2 und Ä3 Siedlungsgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, von denen bereits Vorbelastungen ausgehen.

Bezogen auf die Wirkungen auf die VSG ergeben sich begründet durch die bereits existierenden hohen anthropogenen Vorbelastungen der Siedlungsgebiete und die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Steigerungen, da die Bauarbeiten zeitlich befristet und auf Werktagen tags beschränkt sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Erschließung und Errichtung von Wohngebieten kommt es zur Umgestaltung der derzeit als landwirtschaftliche Fläche und Sportanlagen genutzten Fläche. Die für die Wohngebiete vorgesehen Flächen liegen außerhalb der VSG, so dass es hier weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten kommt. Die Habitatfunktion der VSG als Lebensraumelement der in den Standarddatenbögen aufgeführten Vögel ist nicht betroffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind Nutzungsintensivierungen innerhalb der Änderungsgebiete Ä2 und Ä3 zu erwarten. Durch die zulässigen Nutzungen innerhalb zukünftiger Wohngebiete kann es zu Erhöhungen der Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen kommen. Da innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes bereits Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen bestehen sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Die Darstellung der Bereiche als Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der VSG, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

3.4.3 Änderungsbereich Ä17 – Sonstige Sondergebiete – Einzelhandel (§ 11 BauNVO)

Baubedingte Auswirkungen

Der Penny-Markt an der Bundesstraße B 105 soll modernisiert werden. Im Zuge der geplanten Modernisierungs- und Umbauarbeiten kommt es während der Bauphase durch Baumaschinen und Transporte zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen, die jedoch zeitlich befristet sind.

Hinsichtlich der Wirkungen auf das VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ ergeben sich begründet durch die bereits existierenden hohen anthropogenen Vorbelastungen des Marktstandortes und des Verkehrs auf der Bundesstraße B 105 keine erheblichen Steigerungen, da die Bauarbeiten zeitlich befristet und auf Werkzeuge tags beschränkt sind.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Darstellung des Marktstandortes als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel umfasst eine Fläche von 0,88 ha. Der Flächenbedarf führt nicht zur Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des VSG. Etwaige mittelbare Beeinträchtigungen von Gebietsbestandteilen können infolge der abschirmenden Wirkung des Gehölzbestandes westlich des Radweges auf dem Deich ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Nutzungstyp Einzelhandel besteht schon seit 1990. Eine Intensivierung der betriebsbedingten Wirkungen ist nicht zu erwarten, da sich die Nutzung nicht ändert und eine bedeutende Erweiterung des Standortes oder Verlagerung des Marktes nicht vorgesehen sind.

Die Darstellung des Bereiches als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel führt weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der VSG, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

3.4.4 Änderungsbereich Ä20 – Gemischte Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

Baubedingte Auswirkungen

Die bestehende Gemischte Baufläche soll am südlichen Rand erweitert werden. Während etwaiger Erschließungs- und Bauarbeiten hierfür kann es zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen kommen, die jedoch zeitlich befristet sind. Erforderliche Bautätigkeiten erfolgen zudem bei Tageslicht. Baubedingte Auswirkungen am Vorhabenstandort auf die Schutzgebiete sind vernachlässigbar, da hier eine langjährige Vorbelastung durch die bestehende Nutzung und Verkehr gegeben ist.

Es sind daher keine baubedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele zu erwarten, die sich erheblich auf die Schutzgebiete auswirken würden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Der Änderungsbereich Ä20 erweitert die bestehende Gemischte Baufläche und umfasst eine Fläche von 0,44 ha. Die Fläche wurde bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit einer etwaigen Überbauung kommt es zur Flächeninanspruchnahme.

Der Flächenbedarf führt nicht zur Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten des VSG. Beeinträchtigungen von Gebietsbestandteilen sind infolge der Lage des Änderungsbereiches östlich der K45 auszuschließen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine erhebliche Intensivierung der Nutzung ist nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich Ä 20 führt weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der VSG, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

3.4.5 Änderungsbereich Ä22 – Sonstige Sondergebiete – Jägerschule und Hotel (§ 11 BauNVO)

Baubedingte Auswirkungen

Der bisher als Sondergebiet Jugendherberge dargestellte Bereich soll in ein Sondergebiet Jägerschule und Hotel umgewandelt werden. Das Gebiet wird geringfügig vergrößert. Die Darstellung in der 01. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung entspricht der derzeitigen und künftig vorgesehen Nutzung.

Baubedingte Wirkungen können bei Bauarbeiten Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Umfangreiche Bautätigkeiten sind zeitlich beschränkt und derzeit nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Wirkungen auf die VSG ergeben sich infolge der hohen anthropogenen Vorbelastung durch die frühere Nutzung als Jugendherberge und Herberge und derzeitige Nutzung als Jägerschule und Hotel keine Steigerungen. Eine Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es bei Umsetzung der Planung zu einer geringfügigen Erweiterung der bereits gesicherten Fläche im Flächennutzungsplan. Das führt zu keiner maßgeblichen Beanspruchung von Gebietsbestandteilen und zu keinen Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren außerhalb des Änderungsbereiches Ä22 liegenden Habitate nicht beeinträchtigt werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb als Jägerschule und Hotel führt zu keiner Erhöhung der anthropogenen Nutzungen. Im Vergleich zur früheren Herbergsnutzung kommt es hier zu keiner erhöhten Betroffenheit.

Es sind keine Wirkungen zu erwarten, die zu betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der VSG in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen können.

3.4.6 Änderungsbereich Ä24 - Parkplatz

Baubedingte Auswirkungen

Die Fläche am Mündungsbereich der Stepenitz wird als Parkplatz genutzt und mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung als Parkfläche gesichert. Eine Nutzungsänderung erfolgt hieraus nicht.

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die mögliche weitere Erschließung und Befestigung der Parkfläche zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Der Änderungsbereich Ä24 liegt außerhalb der Natura 2000-Gebiete, grenzt jedoch unmittelbar daran an. Da der Änderungsbereich bislang ebenfalls als Parkplatz genutzt wurde und die Fläche direkt an der vielbefahrenen Bundesstraße B 105 liegt, sind Vorbelastungen vorhanden. Erforderliche Bautätigkeiten erfolgen zudem bei Tageslicht. Baubedingte Auswirkungen am Vorhabenstandort auf die Schutzgebiete sind vernachlässigbar, da hier die langjährige Vorbelastung durch Verkehr und Parkplatznutzung gegeben ist.

Es sind daher keine baubedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele zu erwarten, die sich erheblich auf die Schutzgebiete auswirken würden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die bisherige Nutzung des Bereiches als Parkplatz wird mit der Änderung im Flächennutzungsplan festgeschrieben. Neue Flächen werden nicht überbaut. Es kommt zu keiner Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Nutzung des Parkplatzes lässt auf Grund der Vorbelastung durch die Bundesstraße B 105 keine Zunahme der Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile erwarten, da keine Nutzungsänderungen vorliegen.

3.4.7 Änderungsbereich Ä25 – Maßnahmeflächen

Baubedingte Auswirkungen

Mit der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll die Sicherung der natürlichen Nutzung erfolgen. Eine Bebauung der Fläche ist nicht vorgesehen. Baubedingte Auswirkungen auf die VSG sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Eine Flächeninanspruchnahme durch Überbauung erfolgt nicht. Es kommt zu keiner Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die Ausweisung der

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sichert die natürliche Nutzung. Die anlagebedingte Wirkung auf das VSG ist positiv zu bewerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es kommt zu keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen des VSG in seinen maßgeblichen Bestandteilen. Durch die Sicherung der natürlichen Nutzung am unmittelbaren Randbereich kommt es zu einer positiven Wirkung für das VSG.

3.4.8 Änderungsbereich Ä26 – Wohnbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Baubedingte Auswirkungen

Mit der Änderung Ä26 wird im Ortsteil Lütgenhof die bestehende Wohnbaufläche östlich um den Bereich erweitert, der ebenfalls bebaut ist und zu Wohnzwecken genutzt wird. Baubedingte Wirkungen können bei Bauarbeiten Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Umfangreiche Bautätigkeiten sind zeitlich beschränkt und derzeit nicht bekannt. Hinsichtlich der Wirkungen auf die VSG ergeben sich infolge der anthropogenen Vorbelastung durch die Nutzung des Gebietes als Wohngebiet keine Steigerungen. Eine Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Auf der betroffenen Fläche befindet sich bereits ein Gebäude, welches zu Wohnzwecken genutzt wird. Es kommt es zu keiner Umgestaltung der derzeit als noch im FNP dargestellten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Fläche liegt außerhalb der VGS, so dass es hier weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten kommt, da deren Habitate nicht betroffen sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine wesentlichen Nutzungsintensivierungen innerhalb des Änderungsgebietes Ä26 zu erwarten, da das Gebiet bereits zu Wohnzwecken genutzt wird. Da innerhalb und in der Umgebung des Gebietes bereits Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen bestehen sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Die Darstellung der Bereiche als Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der VSG, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

3.4.9 Änderungsbereich Ä27 – Parkplatz

Baubedingte Auswirkungen

Mit der Darstellung der Fläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkplätze kommt es zu einer Umnutzung. Baubedingte Wirkungen können bei der Erschließung und Errichtung des Parkplatzes Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Die Bauarbeiten werden zeitlich befristet erfolgen. Es ist keine Betroffenheit für Gebietsbestandteile oder Zielarten zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt zu einer Umnutzung der bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft. Durch die Errichtung eines Parkplatzes kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und deren möglicher Versiegelung. Es kommt

jedoch zu keiner Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des GGB „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Nutzung des Parkplatzes lässt auf Grund der Vorbelastung durch die Bundesstraße B 105 keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile erwarten, da keine Nutzungsänderungen vorliegen.

3.4.10 Änderungsbereich Ä28 – Wohnbaufläche

Der Änderungsbereich Ä28 im Ortsteil Kaltenhof sichert das bisher als Gemischte Baufläche dargestellte Gebiet als Wohnbaufläche. Der Änderungsbereich befindet sich in ca. 500 m Entfernung zum VSG „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“.

Baubedingte Auswirkungen

Bei der Erschließung und Bebauung des Areals kann es zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen während der Bauarbeiten kommen. Da die Bauarbeiten zeitlich befristet sind und sich der Änderungsbereich Ä28 in einer Entfernung von ca. 500 m zum Natura 2000-Gebiet befindet sind keine baubedingten Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile und Zielarten des Schutzgebietes zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt zur Umnutzung einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Gemischten Baufläche als Wohnbaufläche. Mit der weiteren Bebauung kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und deren möglicher Versiegelung. Auf Grund der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten kommt es jedoch nicht zu einer Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten in den Schutzgebieten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine wesentlichen Nutzungsintensivierungen innerhalb des Änderungsgebietes Ä28 zu erwarten, da das Gebiet bereits zu Wohnzwecken genutzt wird. Da innerhalb und in der Umgebung des Gebietes bereits Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen bestehen sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Die Darstellung der Bereiche als Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der VSG, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

3.4.11 Änderungsbereich 39 – Grünflächen und Verkehrsflächen

Bei Umsetzung der Planung kommt es im Bereich der Verkehrsfläche zu Versiegelungen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen können bei der Erschließung und Errichtung der Straße Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Die Bauarbeiten werden zeitlich befristet erfolgen. Es ist keine Betroffenheit für Gebietsbestandteile oder Zielarten zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt zu einer Umnutzung der bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft. Durch die Errichtung der Straße kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und deren möglicher Versiegelung. Es kommt jedoch zu keiner Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Nutzung der Straße lässt auf Grund der Vorbelastung durch den Anliegerverkehr keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile erwarten.

Zusammenfassung

Detaillierte Planungsziele für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung sind der Begründung über den Entwurf zum Plan zu entnehmen.

Flächen der Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2031-471 „Feldmark und Uferzones an Untertrave und Dassower See“, DE 2233-401 „Stepenitz-, Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ sowie DE 2031-401 „Traveförde“ werden nicht in Anspruch genommen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Schutzgebiete. In weitere umliegende Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Für Planvorhaben der Stadt Dassow liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Sie wurden zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgewertet und herangezogen.

- FFH-Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete für den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum, PBM, Juni 2011, bearbeitet März 2017
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Gutachterbüro Martin Bauer, 25.08.2015, bearbeitet 01.09.2018
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2231-401), im Zusammenhang mit der satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow – Schloss Lütgenhof, PBM, Juli 2016, bearbeitet Oktober 2016

Baubedingte Auswirkungen

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der Erschließung und Errichtung des Gebäudebestandes zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

An der Grenze zu den Natura 2000-Gebieten befinden sich bebaute Flächen (Wohn- und Mischgebiete, Sondergebiete Einzelhandel und Hotel/ Klinik) sowie die Bundes- und weitere Ortsstraßen, so dass Vorbelastungen vorhanden sind und keine Sichtbeziehungen bestehen. Aufgrund des geringen Abstandes von Änderungsbereichen zu den Schutzgebieten sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Staubemissionen potentiell möglich.

Es sind baubedingte Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele möglich, die jedoch zeitlich befristet sind und daher als unerheblich eingeschätzt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Die Ziele der Natura 2000-Gebiete sind weiterhin umsetzbar.

Als maßgebliche anlagebedingte Wirkung ist die Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten werden nicht in Anspruch genommen.

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder von Habitaten geschützter Arten in den Schutzgebieten.

Die anlagebedingten Wirkfaktoren bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Europäischen Schutzgebiete sind als nicht relevant zu werten. Diese können aufgrund der Lage außerhalb der Schutzgebiete und Entfernung nicht auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wirken.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Als eine betriebsbedingte Wirkung ist die Zunahme der Bewohner und ihr Verhalten zu betrachten. Das Schutzgebiet stellt einen Raum zur Erholung und Freizeitgestaltung dar. Die Uferzone des Dassower Sees steht unter Naturschutz. Die Schutzgebietsverordnung ist einzuhalten. Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachteiligen Störung führen.

Mit den geplanten Änderungen im FNP wird zum einen der Bestand gesichert und zum anderen die planerischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Flächen für Wohnraum und für die weitere gewerbliche Entwicklung innerhalb des Gebietes der Stadt Dassow geschaffen.

Eine zusätzliche Frequentierung durch künftige Anwohner wird keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen haben. Auf Grund der Lage der Änderungsgebiete außerhalb der Schutzgebiete sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Licht-, Lärm- sowie Schadstoffemissionen nicht zu erwarten.

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Stadt Dassow plant die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neustrukturierung der vorhandenen Nutzungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung. Die Stadt reagiert damit auf die geänderten Ansprüche für die Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung und für die

Anforderungen zur weiteren gewerblichen Entwicklung innerhalb des Gebietes der Stadt Dassow.

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Westlich und südlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bzw. leicht überlagernd befinden sich die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern:

- DE 2031-471 „Feldmark und Uferzones an Untertrave und Dassower See“
 - DE 2233-401 „Stepenitz-, Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“
- Weiterhin grenzt an die Schutzgebiete das sich in Schleswig-Holstein befindende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
- DE 2031-401 „Traveförde“.

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung der Planinhalte ungehindert erfolgen.

Für die FFH-Gebiete DE 2031-471, DE 2233-401 und DE 2031-401 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.

5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)

Für Vorhaben innerhalb und im Umfeld des Planvorhabens liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der VSG wurden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen bewertet bzw. ausgeschlossen.

Motocrossbahn 7. Ä. FNP in der F. d. NB

Wirkungen auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden nicht betrachtet.

Die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) liegen für die Rastvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan unter der von SCHREIBER (2004) angegebenen Bagatellgrenze bei Rastvogelarten. Eine Betroffenheit weiterer Arten liegt nicht vor. Das Vorhaben ist, unter Berücksichtigung des Nutzungszeitraumes von April bis Ende September, insgesamt als vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) zu bewerten.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Gutachterbüro Martin Bauer, 25.08.2015, bearbeitet 01.09.2018)

Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow für Schloß Lütgenhof

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 28 auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ wurden im gesonderten Verfahren betrachtet. Auswirkungen auf die Bestandteile bzw. Schutzziele des Natura2000-Gebiets im (weiteren) Umkreis des Vorhabengebiets, insbesondere auf die westlich der Stepenitz gelegenen Habitate von Vogelarten, können ausgeschlossen werden, da diese Bereiche kaum zugänglich sind.

Des Weiteren beschränken sich die Auswirkungen, die von einem geschlossenen Klinikbetrieb ausgehen, überwiegend auf das Plangebiet selbst. Freizeitaktivitäten der Patienten sind vor allem an den Wochenenden möglich, werden sich jedoch überwiegend auf bestehende Wege oder weiter entfernt liegende Bereiche begrenzen, welche zur Erholung genutzt werden (z.B. Ostseestrände, Reisen nach Lübeck o.ä.). Es ist nicht von deutlich erhöhten Lärmemissionen oder visuellen Reizen auszugehen, welche über das bestehende Maß hinausgehen. Durch die Nutzungsänderung ist zudem eine Reduzierung der Personenzahlen auf dem Gelände zu erwarten, wodurch bestehende Auswirkungen verringert werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ durch die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Dassow in seinen Schutz- und Erhaltungszielen nicht beeinträchtigt wird.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2231-401), im Zusammenhang mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow – Schloss Lütgenhof, PBM, Juli 2016, bearbeitet Oktober 2016)

Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum

Die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Dassow hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete für den PBM, Juni 2011, bearbeitet März 2017)

6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen.

Auf Grund der Lage der Änderungsbereiche im Plangebiet sind keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten.

Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die in den Datenbögen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Durch die Änderungen im Flächennutzungsplan werden keine Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung kein negativer Einfluss zu erwarten ist.

7. Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele für die Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG)

- DE 2031-471 „Feldmark und Uferzones an Untertrave und Dassower See“
- DE 2233-401 „Stepenitz-, Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“
- DE 2031-401 „Traveförde“.

aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung sind, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte, im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht zu erwarten.

Aufgestellt:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

8. Literatur

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Land Mecklenburg-Vorpommern, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäknieferung“, GVOBl. M-V 2000, 47, 05. Januar 2000

Land Mecklenburg-Vorpommern, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dasower See“, GVOBl. M-V 2000, 569, 21 August 2000

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG M-V: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

LLUR landsh: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, April 2015

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg:
Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, April 2015

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung: Managementplan für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303 „NSG Dummersdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“ Jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“, Kiel, 06.07.2018